



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

GZ. 770.020/74-IV/B/7/98

An
alle Landeshauptmänner

Sachbearbeiter/in: KAST
Tel.: (01) 711 62 DW 1702

Betreff: § 41 Abs. 2 FSG;
keine Anwendung auf Ermächtigungen gemäß KFG 1967

1. An das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde die Frage herangetragen, wie Einrichtungen, die aufgrund der früher geltenden Bestimmungen des KFG für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ermächtigt worden sind (wie z.B. Ermächtigung zur Ausstellung von Mopedausweisen, Ermächtigung zur Ausstellung von internationalen Führerscheinen, Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungskursen für Probeführerscheinbesitzer) nunmehr im Lichte der Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 2 FSG vorzugehen hätten. Es wurde die Ansicht vertreten, daß diese Einrichtungen bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des FSG einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 36 FSG einbringen müßten und diese würden dann bis längstens 1. November 1999 als ermächtigte Einrichtungen im Sinne des FSG gelten.
2. Dazu wird folgende Klarstellung getroffen:
 - 2.1. Gemäß § 41 Abs. 2 FSG dürfen jene Einrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Aufgaben erfüllt haben, für die nunmehr eine Ermächtigung nach § 36 erforderlich ist, diese nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes während längstens 24 Monaten weiter ausüben. Sie gelten bis längstens 1. November 1999 als ermächtigte Einrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung gemäß § 36 bei der zuständigen Behörde eingebracht haben.

2.2. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen - "Aufgaben erfüllt haben, für die nunmehr eine Ermächtigung nach FSG erforderlich" - folgt, daß diese Übergangsbestimmung nicht auf alle Einrichtungen abzielt, für die gemäß § 36 FSG eine Ermächtigung erforderlich ist, sondern lediglich auf diejenigen Einrichtungen, die bestimmte Aufgaben erfüllt haben, für die gemäß den Bestimmungen des KFG 1967 keine Ermächtigung vorgesehen war. Insbesondere aus dem Wort "nunmehr" ergibt sich, daß eben laut FSG die Erfüllung bestimmter Aufgaben nur nach erteilter Ermächtigung möglich ist. Bisher (gemäß KFG) waren für diese bestimmten Aufgaben keine Ermächtigungen vorgesehen, nunmehr (gemäß FSG) sind aber Ermächtigungen erforderlich.

Diese Ansicht wird auch durch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung gestützt, wo ausgeführt ist, daß § 41 Abs. 2 FSG die Übergangsbestimmung für diejenigen Einrichtungen enthält, die bisher schon bestimmte Aufgaben erfüllt haben und nunmehr dafür eine Ermächtigung gemäß dem FSG benötigen.

Hätte man mit dieser Bestimmung auch andere Einrichtungen erfassen wollen, die bereits nach KFG für bestimmte Tätigkeiten ermächtigt sind, so wäre wohl eine andere Formulierung gewählt worden.

2.3. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr ist somit die Übergangsbestimmung des § 41 Abs. 2 FSG auf Einrichtungen, die bereits nach den Bestimmungen des KFG vom Landeshauptmann oder vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ermächtigt worden sind, nicht anwendbar. Diese ermächtigten Stellen dürfen daher ihre Ermächtigung auch weiterhin ausüben. Zwar fehlt eine ausdrückliche Übergangsvorschrift für diese Stellen, jedoch ist davon auszugehen, daß diese KFG-Ermächtigungen voll in das Regime des FSG übernommen worden sind.

Dafür spricht auch, daß die Anforderungen z.B. für die Ausstellung von Mopedausweisen oder Ausstellung von internationalen Führerscheinen sowie von Nachschulungskursen für Probeführerscheinbesitzer inhaltlich unverändert geblieben sind. Es wurden keinerlei Änderungen im Bereich der Ermächtigungsvoraussetzungen vorgenommen. So wurden z.B. die Bestimmungen über den Mopedausweis inhaltlich unverändert aus der KDV in die §§ 10-13 der FSG-DV übernommen.

3. Daraus ergibt sich folgende Vorgangsweise:

- 3.1. Jene Einrichtungen, die bereits aufgrund einer Ermächtigung gemäß KFG 1967 tätig waren, dürfen von dieser Ermächtigung weiter Gebrauch machen. Diese Einrichtungen müssen nicht binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten des FSG einen Antrag auf Erteilung der Ermächtigung gemäß § 36 FSG einbringen.

- 3.2. Haben solche Einrichtungen, die bereits nach KFG ermächtigt sind, dennoch einen Antrag gemäß § 36 FSG eingebracht, so kann über diesen entschieden und eine entsprechende Ermächtigung gemäß § 36 FSG erteilt werden, wobei auf diese neue Ermächtigung aber die Befristung des § 41 Abs. 2 2. Satz FSG (bis längstens 1. November 1999) nicht anzuwenden ist.

- 3.3. Streben die Einrichtungen, die bereits nach KFG ermächtigt sind, eine Änderung oder Ausdehnung der Ermächtigung an, so ist ein solcher Antrag gemäß § 36 FSG zu behandeln.

Wien, am 28. Oktober 1998

Für den Bundesminister:

Dr. KAST

FdRdA: